

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung (TierHaltKennzG) sowie den Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztÄV) (vom 12.8.2022)

Grundsätzliches:

Der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) unterstützt die Bestrebungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nach Verbesserungen in der Nutztierhaltung und bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Er begrüßt, dass eine verbindliche, staatliche Haltungskennzeichnung eingeführt werden soll. Diese stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu einer freiwilligen Kennzeichnung dar. Sie ist wichtig, um Verbraucherinnen und Verbrauchern zu zeigen, wie die Tiere gehalten wurden und um eine Konsumententscheidung in Richtung mehr Tierwohl zu erleichtern.

Doch stellt die Kennzeichnung für den BUND nur einen ersten Schritt in Richtung Umbau der Tierhaltung dar. Dieser kann jedoch nur gelingen, wenn es sowohl eine Förderung für Investitionen gibt – also umfangreiche Umbauten oder Neubauten von Ställen – als auch Geld, um Mehrkosten bei der Erzeugung zumindest teilweise auszugleichen. Der Umbau der Tierhaltung muss außerdem mit einer Reduktion der Tierbestände einhergehen.

Neben der Finanzierung ist auch ein höherer gesetzlicher Mindeststandard notwendig. Aus Sicht des BUND ist eine schrittweise Anhebung des Ordnungsrechts (bspw. durch entsprechende Regelungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung) notwendig. Tierwohlkriterien müssen unabhängig von der jeweiligen Haltungsstufe für alle Tierhaltungssysteme gelten. Dies muss auch bei Schlachtung und Transport gewährleistet sein. Aus Sicht des BUND sollte sich die Tierwohlkennzeichnung an den Vorschlägen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung orientieren. Notwendig ist auch, dass für alle Nutztierarten deutliche Vorgaben in der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung gemacht werden. Außerdem muss das Bau- und das Genehmigungsrecht geändert werden, um Stallumbauten und Neubauten hin zu höheren Haltungsstufen zu erleichtern.

1. Tierhaltungskennzeichnung (TierHaltKennzG):

Die Kennzeichnung von frischem Schweinefleisch kann nur ein Anfang sein. Noch in dieser Legislaturperiode müssen die Kriterien für die anderen Tierarten entwickelt werden. Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die nach § 3 Absatz 1 zu kennzeichnen sind, darf nicht nur auf frisches Fleisch begrenzt sein, sondern muss auch auf verarbeitetes Fleisch, wie Wurstwaren und Speisen in der Gastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und anderen Verkaufsorten erweitert werden, da dies einen erheblichen Teil des Konsums ausmacht und über diese Absatzwege ein großer Teil aus anspruchsvollen Haltungsstufen vermarktet werden könnte.

Aus Sicht des BUND muss der Geltungsbereich der Kennzeichnung auf den gesamten Lebenszyklus des Tieres ausgeweitet werden. Dies muss für alle Tierarten, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die nach § 3 Absatz 1 zu kennzeichnen sind, gelten. Für Schweinefleisch müssen, neben der Mast, unbedingt die Bereiche Sauenhaltung und Ferkelerzeugung einbezogen werden. Dabei ist es wichtig, dass die Haltung von Sauen in Kastenständen im Deck- und Wartebereich in den höheren Stufen verboten ist.

Bodendeckende Einstreu sollte in den höheren Stufen in der gesamten Bucht und im Auslauf vorgeschrieben sein.

Grundsätzlich sind die Anforderungen an die Haltung von Schweinen (Anlage 4 zu § 4 Absatz 2) an die Platzmaße der Vorschläge des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung anzupassen. d.h. z.B im Gewichtsabschnitt 50 – 110 kg, Stall und Platz 0,9 m², Offenfrontstall 1,1 m², Auslauf/Freiland 1,0 plus 0,5 m².

Die Kriterien zur Buchtenstruktur, eingestreuter Liegefläche, Bodenperforierung, Auslaufgestaltung und Verbot von Schwänzekupieren sollte dringend aufgenommen werden. Die Haltungsform „Frischlufstall“ ist zu streichen und durch „Außenklimastall“ zu ersetzen. In der Haltungsstufe „Außenklimastall“ gehört die Auslaufnutzung nicht dazu.

Auch müssen Regelungen für Transport und Schlachtung aufgenommen werden. Zudem bedarf es der zügigen weiteren Regelungen für alle Nutztierarten, startend mit Geflügel und Rindern. Nur eine amtliche Länderkontrolle mit geringer Stichprobengröße reicht nicht, um die Einhaltung der Vorschriften zu Haltungstufen zu kontrollieren. Angesichts der derzeitigen personellen Ausstattung der Kontrollbehörden in den Ländern muss befürchtet werden, dass Kontrollen nicht ausreichend durchgeführt werden können. Kontrollen sind daher nach dem Vorbild der EU-Bioverordnung zu organisieren (Kontrolle der Kontrolle).

2. Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztÄV):

Staatliche Förderungen für Betriebe, zum Erlangen höherer Haltungsstufen, müssen in Zukunft trotz Regelungen in dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz und Tierschutznutztierhaltungsverordnung möglich sein.

Aufgrund der Aufnahme der Definition des Auslaufes und weiterer Tierwohlkriterien in das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ist eine Änderung der Tierschutznutztierhaltung-N-Verordnung nicht notwendig. Alle Haltungsformen, mit den jeweiligen Tierhaltungskriterien, müssen im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz definiert werden.

26. August 2022

Kontakt:

BUND-Bundesgeschäftsstelle
Kaiserin-Augusta-Allee 5
10553 Berlin
www.bund.net

Katrin Wenz
agrار@bund.net